

Kreisverwaltungen und
Verwaltungen der kreisfreien Städte
in Rheinland-Pfalz

26. November 2020

als örtliche Träger der Sozialhilfe und kommunale
Träger der Eingliederungshilfe

Rundschreiben Nr. 32-2020

Erbringung von Leistungen der Sozialen Teilhabe außerhalb besonderer Wohnformen und/oder Tagesstrukturangeboten und deren Finanzierung während der Corona-Pandemie

Rundschreiben Nr. 19-2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Rundschreiben Nr. 19-2020 haben wir über die Beschlüsse der Gemeinsamen Kommission SGB IX nach § 23 Landesrahmenvertrag Rheinland-Pfalz zur Erbringung von Leistungen der Eingliederungshilfe und deren Finanzierung während der Corona-Pandemie informiert.

Ergänzend möchten wir in Bezug auf die Leistungserbringung außerhalb besonderer Wohnformen und/oder Tagesstrukturangeboten (Nr. 4 des Beschlusses zu Leistungen der Sozialen Teilhabe, ehemals ambulante Angebote) folgendes ausführen:

1. Bei der Bemessung der bewilligten und genehmigten Leistungen, Nr. 4 (2), ist von einem Referenzzeitraum von September 2019 bis Februar 2020 auszugehen und hier die durchschnittlich tatsächlich abgerufenen Leistungen zu ermitteln. Sollte die erstmalige Bewilligung von Leistungen erst nach September 2019 erfolgt sein, ist der verbleibende Zeitraum zugrunde zu legen.
2. Leistungserbringer müssen bei der Geltendmachung von Mehraufwendungen für Mehrleistungen (z.B. zusätzliche Stundenbedarfe wegen des Wegfallens der durch Gesamtplanung festgelegten Tagesstrukturangebote,) eine rechtsverbindliche Erklärung abgeben, dass keine doppelte Geltendmachung erfolgt. Dies wäre z.B. der Fall, wenn ein Leistungserbringer für einen Leistungsberechtigten Ausgleichszahlungen nach 1. geltend macht, zur gleichen Zeit die frei gewordenen Ressourcen an anderer Stelle eingesetzt hat und dafür Mehrleistungen nach Nr. 4 (1) 3. Spiegelstrich des Beschlusses geltend macht. Es handelt sich also um eine Erklärung, dass er vor der Geltendmachung eines Mehrbedarfes bei einer Gesamtbetrachtung sein durchschnittliches Leistungsvolumen bereits voll ausgeschöpft hatte und so tatsächlich ein personeller Mehraufwand für den Leistungserbringer entstanden ist.

3. Anträge der Leistungserbringer bezüglich der Erstattung von Mehraufwendungen im Sachkostenbereich bzw. für die Beschaffung von Schutzkleidung sowie Reinigungs- und Desinfektionsmitteln, die direkt bei Ihnen eingegangen sind, bitten wir an das Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung (Postfach: EGH-Vereinbarung@lsjv.rlp.de oder postalisch: z.Hd. Frau Schweizer) weiterzuleiten.
4. Die Anträge werden hier plausibilisiert und mit der Genehmigung an Sie zurückgeschickt. Wir bitten Sie sodann, die Beträge an die Leistungserbringer auszuführen und mit der Summarischen Abrechnung unter Schlüssel 103 (ohne Angabe einer Fallzahl) mit uns abzurechnen.
5. Für Beförderungsunternehmen, die bisher Einzeltransporte durchgeführt haben und nicht durch vertragliche Bindung mit einem der weiterfinanzierten Tagesstrukturangebote oder der besonderen Wohnform die vereinbarten Zahlungen erhalten, bitten wir Sie, die Regelung zu 1. analog anzuwenden.

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Stefan Hackstein